

erstinstanzlichen Richters, und zwar des Berliner erstinstanzlichen Richters, wobei zu bedenken ist, daß in Berlin die Verhältnisse doch noch etwas schwieriger und komplizierter sind als in der Republik, gerade in den Fragen des Beweises, die uns hier interessieren.

Also zwei Fragen: Zunächst die Frage des Protokolls, und zwar vom Richter gesehen, das Protokoll als Grundlage für die Beurteilung der tatsächlichen Feststellung in der zweiten Instanz, wie es in § 230 Abs. 2 StPO festgelegt ist. Ich muß da auch vom Standpunkt des Richters aus dem, was Genosse Wolff ausgeführt hat, vollkommen zustimmen. Wir gehen in unserer Prozeßordnung davon aus, daß das Protokoll absolut zuverlässig die tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz wiedergibt, und sehen im Protokoll das beste Mittel, die tatsächlichen Feststellungen widerzuspiegeln. — Ich muß leider Wasser in diesen Wein der idealistischen Vorstellung gießen. Die Tatsachen entsprechen dem eben nicht. Was wäre denn die Voraussetzung dafür, daß das Protokoll wirklich die tatsächlichen Feststellungen vollkommen widerspiegelt? Voraussetzung dafür wäre doch, daß wir Protokollanten oder Protokollantinnen hätten, die in der Lage wären, den Gang der Hauptverhandlung absolut zuverlässig wiederzugeben, d. h. aber doch nichts anderes, als daß vom Protokollanten mehr verlangt wird als vom Richter selbst, nämlich die Protokollanten müßten einerseits die an sich schon außergewöhnliche Fähigkeit haben, alles schnell und gründlich aufzunehmen, und überdies noch die Fähigkeit, die eigentlich nur der Richter hat, das Unwesentliche vom Wesentlichen zu scheiden. Ich denke natürlich hier an die schwierigen Prozesse. Aber auf die kommt es doch an, nicht auf die Fälle des Diebstahls des silbernen Löffels, wo also alles mit ein, zwei Zeugenvernehmungen getan ist, sondern auf die schwierigen Wirtschaftsprozesse und auf die komplizierten Prozesse anderer Art. Ich muß sagen, ich habe es mehr als einmal erlebt, und ich glaube, das ist durchaus keine Ausnahme, daß bei einem Verfahren, wo sich nicht nur die einzelnen Zeugen untereinander widersprachen, sondern auch derselbe Zeuge sich im Verlaufe der Vernehmung mehrmals widersprach, daß dann nach der Verhandlung meine Protokollführerin gekommen ist — sonst eine sehr gute und zuverlässige Protokollführerin — und gesagt hat: „Also hier in diesem Punkt bin ich nicht mitgekommen, da müssen Sie mir nun sagen, hat der Zeuge denn nun letzten Endes ja oder hat er nein gesagt, es ist doch immer hin und her gegangen.“ Und dann habe ich nach meiner Erinnerung oder nach meinen Notizen geantwortet, das letzte Wort von ihm sei doch wohl ja gewesen, so jedenfalls hatte ich es auf gefaßt, und dann hat meine Protokollantin, wogegen wohl auch nichts zu sagen ist, natürlich auch „ja“ protokolliert. Aber das Protokoll soll doch gerade der zweiten Instanz eine Überprüfung ermöglichen, ob der Richter sich nicht geirrt hat; denn es ist klar, daß der Richter sich auch bei einem derartigen Hin und Her irren kann.

Das Wesentliche an dieser Frage aber, das Grundsätzliche, besteht darin, daß wir hier eine krasse Negierung des Prinzips der Unmittelbarkeit der Bew^aufnahme haben, daß nunmehr das möglicherweise fehlerhafte